

28. Findet § 166 Abs. 1 BGB. in den Fällen des § 30 Nr. 2 R.D. entsprechende Anwendung?

VII. Zivilsenat. Urf. v. 26. Oktober 1909 i. S. M. (Befl.) w.
E. Konkursverw. (Rf.). Rep. VII. 16/09.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Was die Frage der Vertretung anlangt, so kann dahingestellt bleiben, ob § 166 Abs. 2 BGB. Anwendung zu finden hat; denn jedenfalls muß gemäß § 166 Abs. 1 BGB. die Bestimmung des § 30 Nr. 2 R.D. entsprechend auf den Vertreter angewendet werden. Wenn der Vertreter an der Stelle des Vertretenen steht, so hat auch für ihn in Ansehung der Kenntnis der Begünstigungsabsicht dasselbe zu gelten, was für den Vertretenen gilt; mit anderen Worten, es ist in den Fällen des § 30 Nr. 2 R.D., wenn durch einen Vertreter gehandelt ist, der Gegenbeweis zu führen, daß der Vertreter keine Kenntnis von der Begünstigungsabsicht des Gemeinschuldners gehabt hat.“ ...